



Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Bundesverband
Automatenunternehmer e.V. (BA)

Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. Steintorweg 8 20099 Hamburg

An alle Mitglieder

Rundschreiben Nr. 3/2007 vom 19. April 2007

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,
sehr geehrte Damen und Herren,

1. **Musterverfahren gegen bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23.11.2006**

Gegen das ablehnende Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23.11.2006 (Az.: V R 67/05) wurde in dem vom BA unterstützten Musterverfahren zur Bestandskraftdurchbrechung von Umsatzsteuerbescheiden Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erhoben.

Die **Verfassungsbeschwerde** hat das (vorläufige) **Aktenzeichen AR 1587/07** erhalten.

Dieses Aktenzeichen sollten Sie dem Finanzamt mitteilen, wenn Sie Ihre Umsatzsteuererklärungen offen gehalten, gegen bestandskräftige Umsatzsteuerfestsetzungen Einspruch eingelegt oder gegenüber dem Finanzamt das weitere Ruhen des Verfahrens im Hinblick auf die anhängige Verfassungsbeschwerde beantragt haben.

2. **Beraterhaftung wegen bestandskräftiger Umsatzsteuerbescheide Schadensminderungspflicht des Aufstellunternehmers**

Steuerliche Berater, die es Ende 2001 versäumt haben, rechtzeitig noch alle offenen Umsatzsteuerfestsetzungen anzufechten, können ggf. auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Inzwischen gehen einige Versicherer betroffener Berater dazu über, Umsatzsteuererstattungsansprüche von Aufstellunternehmern, die wegen des Versäumnisses des Beraters nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden können, im Wege des Schadenersatzes zu regulieren. Im Gegenzug lassen sich die Versicherungsunternehmen ggf. noch bestehende Erstattungsansprüche abtreten. Im Zusammenhang mit der Abtretung von Erstattungsansprüchen wird die Frage diskutiert ob die Verfassungsbeschwerde gegen das o.g. BFH-Urteil vom 23.11.2006 die Aufstellunternehmer verpflichtet, aufgrund einer zivilrechtlichen Schadensminderungspflicht die Verfahren gegen die bestandskräftigen Bescheide erstmals oder weiterhin zu verfolgen.

Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. - Steintorweg 8, 20099 Hamburg

Registergericht: AG Kiel – 5 UR 2236

Tel. 040 / 20 72 73, Fax 040 / 200 98 99

Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr, Mittwochs von 9.00 bis 17.00 Uhr.

Bankkonten: Deutsche Bank AG Kiel, BLZ 210 700 20, Kto.-Nr. 058 611 500

Justitiar: RA L.Gause, Steintorweg 8, 20099 Hamburg, Tel. 040-247766 Fax. 040-2803673

Der BA hat diesen Sachverhalt beurteilen lassen. Wir fügen hierzu das BA-Rundschreiben 022/07 vom 04.04.2007 zu Ihrer Information bei.

3. Neue Spielverordnung

Die neue Spielverordnung schreibt Automaten-Aufstellunternehmern in § 6 Absatz 4 Satz 2 vor, in Spielhallen Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen. Leider fehlt dieses Informationsmaterial noch in vielen Spielhallen. Falls Sie noch kein Informationsmaterial haben, können Sie dieses über die Internetseite des BA: <http://www.baberlin.de/331.html> abrufen. Die Flyer gibt es in blau, grün und orange. Für die Mitglieder, die kein Internet haben, fügen wir in der Anlage das Bestellformular bei, das Sie per Fax an den BA senden können.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Ordnungsbehörden hier sehr stark kontrollieren.

4. Aushangpflichtige Arbeitsschutzgesetze

Jeder Arbeitgeber, der regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt, muss die Arbeitsschutzgesetze an geeigneter Stelle im Betrieb bekannt machen, sei es durch Aushang oder Auslegen an geeigneter Stelle oder den Einsatz der im Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechnik. Die Gewerbeaufsicht und die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz überwachen, ob die Arbeitgeber ihrer Aushangpflicht nachkommen. Eine Verletzung kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

Die aktuelle Auflage der „Aushangpflichtigen Arbeitsschutzgesetze“ enthält alle relevanten Normen auf dem aktuellen Stand vom März 2007, u.a.:

- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Arbeitsgerichtsgesetz (Auszug)
- Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug)

Als besonderen Service ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz neu mit aufgenommen worden.

Diese „Aushangpflichtigen Arbeitsschutzgesetze“ kosten incl. MwSt und Porto € 10,80 und können bestellt werden bei:

Deutscher Instituts-Verlag GmbH, Frau Isolde Winter
Postfach 51 06 70, 50942 Köln
Telefon: 0221/4981 441, Telefax: 0221/4981 286
E-Mail: div@iwkoeln.de

Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. - Steintorweg 8, 20099 Hamburg
Registriergericht: AG Kiel – 5 UR 2236
Tel. 040 / 20 72 73, Fax 040 / 200 98 99
Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr, Mittwochs von 9.00 bis 17.00 Uhr.
Bankkonten: Deutsche Bank AG Kiel, BLZ 210 700 20, Kto.-Nr. 058 611 500
Justitiar: RA L.Gause, Steintorweg 8, 20099 Hamburg, Tel. 040-247766 Fax. 040-2803673

6. Rahmenvereinbarung mit der Watt Deutschland GmbH

Der Bundesverband Automatenunternehmer (BA) hat mit der Watt Deutschland GmbH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, um den Mitgliedsunternehmen eine kostengünstige Stromversorgung zu ermöglichen. Die aktuellen Preisblätter zu den Tarifen

- Watt Gewerbe Premium
- Watt Gewerbe Premium Partner sowie
- Watt Gewerbe Basis/Kompakt

fügen wir bei.

Haben Sie Rückfragen, möchten Sie eine Beratung oder ein für Ihr Unternehmen exakt kalkuliertes Angebot, dann wenden Sie sich bitte an

Herrn Herbert Boßmann
Diplom-Ingenieur (FH)
Key Account / Kooperationen
Watt Deutschland GmbH
Lyoner Straße 44-48
60528 Frankfurt/Main
Tel. 069/668007-601
Fax : 069/668007-5601
E-Mail: herbert.bossmann@watt.de

Regionalbüro
Hauptstraße 50a
46509 Xanten
Tel.: 02804 / 910189
Fax: 02804/910193
Mobil: 0163 / 6680-153

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Voß
Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Anlagen

BA-Rundschreiben Nr. 22/07 vom 04.04.2007
Bestellformular Informationsflyer
Preisblätter Watt Deutschland GmbH